

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Haßberge

vom 11.06.2015

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), des Artikel 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Satzung

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Haßberge werden Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen **Betreuungsvertrag** abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Art der in Anspruch genommenen qualifizierten Kindertagespflege (Regelbetreuung oder ergänzende Tagespflege) sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro

Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4-5 Stunden bedeutet z.B. dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

- (1) In der Regelbetreuung werden je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine tägliche Buchungszeit von	Kostenbeitrag
a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden:	110,00 €
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	125,00 €
c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	140,00 €
d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	150,00 €
e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	160,00 €
f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	170,00 €
g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	180,00 €
h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	190,00 €

- (2) In der ergänzenden Tagespflege werden je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von	Kostenbeitrag
a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden:	65,00 €
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	85,00 €

- (3) Für die Inanspruchnahme der Buchungskategorie 1 bis 2 Stunden nach § 4 Abs. 2 Buchst. a der Tagespflegesatzung (Eingewöhnung) wird ein Kostenbeitrag i.H.v. 75,00 € erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder

Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung (§ 10 Tagespflegesatzung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

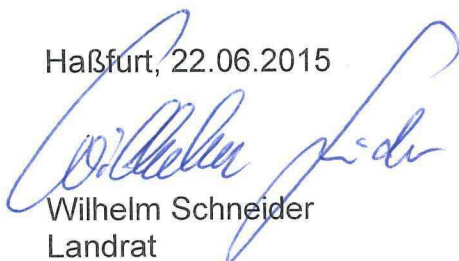
- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Haßberge Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.12.2013 außer Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für alle ab diesem Zeitpunkt neu entstehenden Tagespflegeverhältnisse.

Haßfurt, 22.06.2015



Wilhelm Schneider
Landrat